

Satzung des Stadtsportverbandes Lennestadt e.V.

(geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.09.2020)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Stadtsportverband Lennestadt e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Lennestadt. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lennestadt unter der lfd. Nr. 337 eingetragen.

§ 2 Zweck des Verbandes

(1) Zweck des Stadtsportverbandes ist die Beratung und Unterstützung der ihm angeschlossenen Vereine in allen Angelegenheiten des Sports (Förderung des Sports). Er vertritt insbesondere die Interessen der Vereine gegenüber der Stadt Lennestadt in Fragen der kommunalen Sportförderung, des Baus vereinseigener Sportanlagen und der Nutzung städtischer Sportanlagen. Die Eigenständigkeit der Vereine bleibt bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben unberührt.

(2) Der Stadtsportverband ist politisch und konfessionell neutral.

(3) Der Stadtsportverband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Der Verband darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Stadtsportverbandes kann jeder Sport treibende Verein mit Sitz in der Stadt Lennestadt werden, sofern er dem Landessportbund angehört. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Stadtsportverbandes zu richten, der über die Mitgliedschaft entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam.

(3) Ein Ausschluss ist nur bei groben Verstößen gegen die Verbandszwecke und die Satzung möglich. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nach vorheriger Anhörung des Vereins. Ein Ausschluss erfolgt automatisch zu dem Zeitpunkt, an dem die Mitgliedschaft im Landessportbund erloschen ist.

(4) Bis zum rechtskräftigen Austritt oder Ausschluss bleibt der Verein dem Stadtsportverband gegenüber für alle seine Verbindlichkeiten haftbar.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Jeder Mitgliedsverein unterliegt der Satzung und verpflichtet sich zur Erfüllung der sich daraus ergebenden Aufgaben. Er hat die Arbeit des Stadtsportverbandes zu unterstützen. Bei sportlichen Veranstaltungen des Verbandes stellt jeder Verein bei Bedarf Mitglieder für die Vorbereitung und Durchführung zur Verfügung.

(2) Jeder Verein ist verpflichtet, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Er ist berechtigt, je angefangene 50 Vereinsmitglieder 1 Delegierten zu entsenden. Das Delegiertenrecht ist nicht auf einen anderen Verein übertragbar. Delegierte müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 2. Halbjahr statt. Die Einladungen erfolgen mindestens 14 Tage vor der Sitzung (Erscheinungsdatum) in mindestens einer der nachfolgenden Medien:

- Westfalenpost
- Lokal Plus
- Sauerlandkurier.

Darüber hinaus wird die Einladung auf der Homepage des Stadtsportverbandes veröffentlicht. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der dem Verband angehörenden Vereine dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(3) Die Versammlungsleitung liegt in Händen des/der Vorsitzenden bzw. eines/r Vertreters/-in. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der

- 1. Vorsitzenden
- bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden
- Geschäftsführer/-in
- Beisitzer/-in
- Kassierer/-in.

(2) Zur Vertretung des Verbandes sind der/die 1. Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/-r Vorsitzende/-r jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied befugt.

(3) Zu den Vorstandssitzungen ist elektronisch, möglichst unter Angabe der Tagesordnung, zu laden, und zwar mit einer Frist von mindestens 3 Tagen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 8 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt einen Beirat. Dieser Beirat besteht aus
- Vertretern/-innen verschiedener Sportarten, wobei ein Beiratsmitglied als Jugendvertreter/-in benannt wird,
 - einem Mitglied des für Sportangelegenheiten zuständigen Ausschusses der Stadt Lennestadt,
 - dem/der Bürgermeister/-in oder einem/einer von ihm/ihr benannten Vertreter/-in.

Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich gemeinsam mit dem Vorstand. Die Sitzungsleitung obliegt dem/der Vorsitzenden.

- (2) Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Sports. Er hat keine Vertretungsfunktion.

§ 9 Ehrenamtszuschale und Aufwendungsersatz

(1) Der Vorstand ist mit Ausnahme des/der Geschäftsführers/-in grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er kann für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung in Form eines pauschalen Aufwendungsersatzes im Rahmen der steuerfreien Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) erhalten. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Im Übrigen haben die Vorstands- und Beiratsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Portokosten, Telefonkosten und Büromaterial (z.B. Kopier- und Druckkosten). Die Vorstands- und Beiratsmitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandszuschale unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit festsetzen. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen anhand von geeigneten Aufstellungen durch den Empfänger nachgewiesen werden.

(3) Die Zahlungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 dürfen nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins erfolgen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Wahlen, Abstimmungen

(1) Bei der erstmaligen Wahl nach dieser Satzung beträgt die Wahlzeit des/der Vorsitzenden, eines/-r stellvertretenden Vorsitzenden und des/der Geschäftsführers/-führerin 2 Jahre, die des/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, des/der Kassierers/Kassiererin sowie des/der Beisitzers/-in 3 Jahre. Anschließend erfolgen die Wahlen in entsprechendem Wechsel mit der Maßgabe, dass die Wahlzeit jeweils 2 Jahre beträgt.

(2) Die Wahlzeit der Beiratsmitglieder erfolgt analog der vorstehenden Regelung für den Vorstand mit der Maßgabe, dass die erstmalige Wahlzeit der Hälfte der zu wählenden Beiratsmitglieder 2 Jahre, die der übrigen 3 Jahre beträgt. Bei der erstmaligen Wahl ist die

Wahlzeit der Personen zu protokollieren. Sodann erfolgen die Wahlen in entsprechendem Wechsel jeweils auf 2 Jahre.

(3) Alle Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Auf Antrag werden Wahlen in geheimer Abstimmung durchgeführt.

§ 11 Finanzen, Vermögen

(1) Der Stadtsportverband kann bei Bedarf Beiträge erheben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

(2) Die Verwaltung öffentlicher Zuschüsse sowie sonstiger Einnahmen, Spenden oder Sponsoringmittel obliegt dem Vorstand. Grundsatzentscheidungen über die Verwendung derartiger Einnahmen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(3) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Stadtsportverbandes haftet ausschließlich das Verbandsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sonstigen Vermögensgegenständen besteht. Überschüsse aus Veranstaltungen gehören zum Verbandsvermögen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Kassenprüfung

Für jedes Geschäftsjahr ist die Kassenführung zu prüfen. Hierzu wählt die Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer/-innen. Eine Wiederwahl mit demselben/derselben Kassenprüfer/-in ist nur einmal zulässig.

§ 13 Satzungsänderungen

Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Kenntnis zu geben. Sie bedürfen einer 3/4-Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Delegierten.

§ 14 Haftungsausschluss

Die Gewährleistung eines Versicherungsschutzes für Mitglieder der angeschlossenen Vereine ist ausschließlich Sache der Vereine. Der Stadtsportverband schließt insoweit jede Haftung für Sach- und Personenschäden von Vereinsmitgliedern der Mitgliedsvereine des Stadtsportverbandes aus.

§ 15 Auflösung

(1) Die Auflösung des Stadtsportverbandes kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

(2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke -nach Begleichung aller Verbindlichkeiten- fällt das Verbandsvermögen an den *Verein zur Hl. Elisabeth e.V., 57368 Lennestadt*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.